

Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Durchführung der Wahlen der Kammerorgane der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wahlordnung-KSW 2017)

Auf Grund des § 187 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 wird verordnet:

1. Abschnitt

Wahlen in den Kammertag

Kundmachungen

§ 1. Die Anordnung der Wahl gemäß § 190 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes (WTBG), BGBl. I Nr. 137/2017, die Wahlkundmachung gemäß § 204 Abs. 3 WTBG 2017 und die Auflegung der Wählerlisten gemäß § 205 Abs. 3 WTBG sind im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen. Die Kundmachungen können auch im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder öffentlich zugänglich gemacht werden.

Stichtag

§ 2. Für die Ermittlung der Anzahl der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate gemäß § 192 WTBG 2017 ist der Tag der Wahlordnung durch den Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gemäß § 190 Abs. 2 WTBG 2017 maßgebend.

Wählerlisten

§ 3. (1) In den Wählerlisten gemäß § 205 WTBG 2017 sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge anzuführen.

(2) Die Wählerlisten können zusätzlich auch im Internet auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall müssen die im Internet kundgemachten Inhalte jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich gemacht werden.

(3) Die Kosten für die Ausfertigung einer Ausfertigung der Wählerliste sind vom jeweiligen Antragsteller zu tragen.

Wahlvorschläge

§ 4. (1) Die Wahlvorschläge gemäß § 206 WTBG 2017 haben die Namen der Wahlwerber in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Berufsbefugnis, des Geburtsdatums und der Anschrift mit Postleitzahl des Berufssitzes zu enthalten. Für den Fall, dass ein Wahlwerber über keinen Berufssitz verfügt, ist im Wahlvorschlag die Anschrift seines Wohnsitzes anzuführen. Die Zustimmung des Wahlwerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag muss durch seine Unterschrift nachgewiesen sein.

(2) Wahlvorschläge können neben der Bezeichnung der Wählergruppe gemäß § 206 Abs. 4 WTBG 2017 auch eine Kurzbezeichnung der Wählergruppe in Buchstaben enthalten.

(3) Wird in einem Wahlvorschlag ein anderer Zustellungsbevollmächtigter als der Listenführer gemäß § 206 Abs. 4 dritter Satz WTBG 2017 genannt, so hat der Wahlvorschlag auch den Vor- und Familiennamen, die Berufsbefugnis, das Geburtsdatum, die Anschrift mit Postleitzahl und die Unterschrift dieses Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten.

Amtlicher Stimmzettel - Amtliches Wahlkuvert

§ 5. (1) Der amtliche Stimmzettel hat dem Muster der Anlage 1 zu entsprechen.

(2) Das amtliche Wahlkuvert hat dem Muster der Anlage 2 zu entsprechen.

Zusendungen – Eintragung in die Wählerliste

§ 6. (1) Zur Stimmabgabe sind nur die in den abgeschlossenen Wählerlisten eingetragenen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder berechtigt.

(2) Die Zusendung des Wahlkuverts und des Stimmzettels gemäß § 209 Abs. 3 WTBG 2017 ist in der Wählerliste einzutragen.

(3) Der Wähler hat auf dem anhängenden Abschnitt des Wahlkuverts den dort befindlichen Vordruck gut lesbar auszufüllen.

Vertrauenspersonen

§ 7. Die namhaft gemachten Vertrauenspersonen, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind jedenfalls auch dem Abstimmungsverfahren gemäß § 210 WTBG 2017 und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses beizuziehen.

Werbeverbot

§ 8. Am Wahltag ist im Gebäude des Wahllokals jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler oder durch Anschlag oder durch Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, verboten.

Wahlzelle

§ 9. Für die Aufstellung, die Herstellung und die Einrichtung von Wahlzellen gelten die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 der Nationalrats – Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/1999.

Auflagenpflichtige Unterlagen und Rechtsvorschriften

§ 10. Im Wahllokal haben aufzuliegen:

1. die Wählerliste,
2. das Abstimmungsverzeichnis, welches entsprechend dem Muster der Anlage 5 NRWO anzufertigen ist,
3. ein Exemplar des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes und
4. ein Exemplar dieser Verordnung.

Wahlurne

§ 11. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung haben sich die Kreiswahlkommissionen davon zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Wahlkuverts bestimmte Wahlurne leer ist.

Stimmabgabe

§ 12. (1) Die Stimmabgabe beginnt damit, dass den Mitgliedern der Kreiswahlkommissionen und den Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben ist. Sodann sind die persönlich oder durch einen Boten überbrachten Wahlkuverts entgegenzunehmen.

(2) Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission hat die Entgegennahme von Wahlkuverts für abgeschlossen zu erklären, wenn die für die Entgegennahme der Wahlkuverts am Wahltag festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wähler ihre Wahlkuverts abgegeben haben.

Stimmenzählung

§ 13. (1) Vor dem Öffnen der Wahlkuverts haben die Kreiswahlkommissionen festzustellen:

1. die Zahl der gemäß § 210 Abs. 6 WTBG 2017 auszuschließenden Wahlkuverts,
2. die Zahl der aus der Wahlurne entnommenen Wahlkuverts,
3. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und
4. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu Z 2 mit der Zahl zu Z 3 nicht übereinstimmt.

(2) Die Kreiswahlkommissionen haben hierauf die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Summe der gültigen Stimmzettel und
3. die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden abgegebenen gültigen Stimmzettel.

(3) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in dem vor der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.

(4) Ein Stimmzettel ist insbesondere dann ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte, oder
3. überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet wurde oder
4. zwei oder mehrere Wählergruppen angezeichnet wurden oder
5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

(5) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, in denen verschiedene Wählergruppen angezeichnet wurden, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als einziger ungültiger Stimmzettel.

(6) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf einem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung einer Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen seine Gültigkeit nicht, wenn nicht einer der in den Abs. 4 und 5 angeführten Ungültigkeitsgründe vorliegt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht.

Niederschriften der Kreiswahlkommissionen

§ 14. (1) Die Niederschriften und die Beurkundungen der Kreiswahlkommissionen gemäß § 211 Abs. 2 WTBG 2017 haben jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlkreises, des Ortes und der Zeit der Amtshandlungen,

2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen,
4. die Namen der anwesenden Bediensteten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder,
5. die Zeit des Beginnes und des Schlusses des Abstimmungsverfahrens am Wahltag,
6. die Beschlüsse der Kreiswahlkommissionen, die während des Abstimmungsverfahrens gefasst wurden,
7. die Beschlüsse der Kreiswahlkommissionen über die gemäß § 210 Abs. 6 WTBG 2017 auszuscheidenden Wahlkuverts und
8. die Feststellungen der Kreiswahlkommissionen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung, wobei bei ungültigen Stimmzetteln auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(2) Der Niederschrift sind anzuschließen:

1. die Wählerliste,
2. das Abstimmungsverzeichnis,
3. die ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag mit entsprechender Aufschrift zu verpacken sind und
4. die gültigen Stimmzettel, die geordnet nach Wählergruppen in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern einer Kreiswahlkommission zu unterschreiben. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet die Wahlakte einer Kreiswahlkommission.

(5) Die Übermittlung der Wahlakte einer Kreiswahlkommission an die Hauptwahlkommission hat geschlossen und versiegelt zu erfolgen.

Die Niederschrift der Hauptwahlkommission

§ 15. (1) Die Hauptwahlkommission hat das gemäß § 212 WTBG 2017 ermittelte Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen in einer Niederschrift festzuhalten. Für die Niederschrift der Hauptwahlkommission gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 dieser Verordnung. Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet die Wahlakte der Hauptwahlkommission.

(2) Die Hauptwahlkommission hat dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Präsidium der Kammer der Wirtschaftstreuhänder je eine Gleichschrift ihrer Niederschrift zu übermitteln. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission hat die Niederschrift der Hauptwahlkommission, die Wahlakten der Kreiswahlkommissionen und die Wahlakte der Hauptwahlkommission aufzubewahren und dem neugewählten Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu übergeben.

(3) Sämtliche Wahlakten sind bis zum Ende der einer Wahl in den Kammertag folgenden Funktionsperiode des Kammertages aufzubewahren. Nach Ablauf der einer Wahl folgenden Funktionsperiode können die Wahlakten vernichtet werden. Dies gilt sinngemäß gleichermaßen für die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums sowie für Unterlagen im Zusammenhang mit Nachbesetzungen gemäß den §§ 215, 223 und 232 WTBG 2017.

Verständigung der Zustellungsbevollmächtigten

§ 16. Die Hauptwahlkommission hat die Zustellungsbevollmächtigten unverzüglich über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens schriftlich zu verständigen.

Nachbesetzungen

§ 17. (1) Eine Nominierung gemäß § 216 Abs. 3 WTBG 2017 hat den Namen des Kandidaten unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Berufsbefugnis, des Geburtsdatums und der Anschrift mit Postleitzahl des Berufssitzes zu enthalten.

(2) Für den Fall, dass der Kandidat über keinen Berufssitz verfügt, ist in der Nominierung die Anschrift seines Wohnsitzes anzuführen.

(3) Die Zustimmung des Kandidaten zu seiner Nominierung ist durch seine Unterschrift nachzuweisen.

(4) Eine Nominierung gemäß § 215 Abs. 3 WTBG 2017 ist durch den Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden Wählergruppe zu unterschreiben.

2. Abschnitt

Wahl des Vorstandes

§ 18. Die Wahl des Vorstandes hat gemäß § 216 Abs. 5 WTBG 2017 innerhalb der konstituierenden Sitzung des neuen Kammertages unter Leitung des Vorsitzenden der Hauptwahlkommission stattzufinden.

§ 19. Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden der Hauptwahlkommission haben die gewählten Mitglieder sofort die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Nicht anwesende gewählte Vorstandsmitglieder haben innerhalb von drei Tagen nach schriftlicher Aufforderung die Annahme ihrer Wahl zu erklären.

§ 20. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission hat das Ergebnis der Wahl des Vorstandes und die zum Ergebnis führenden Ermittlungen in einer Niederschrift festzuhalten und zu unterschreiben. Je eine Kopie ist dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Präsidium der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vorzulegen.

§ 21. Die Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Vorstandes hat im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen.

3. Abschnitt

Wahl des Präsidiums

§ 22. Die Wahl des Präsidiums hat gemäß § 224 Abs. 5 WTBG 2017 innerhalb der konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes unter Leitung des Vorsitzenden der Hauptwahlkommission stattzufinden.

§ 23. Die gewählten Mitglieder haben sofort die Annahme ihrer Wahl zu erklären.

§ 24. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission hat das Ergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vorzulegen. Das Ergebnis ist im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu verlautbaren.

§ 25. Alle im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Zusammenhang mit der Wahl durchzuführende Verlautbarungen können auch im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder öffentlich zugänglich gemacht werden.

Inkrafttreten

§ 26. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Beschlussfassung - Kundmachung

§ 27. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 6.11.2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 8. Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlaß Zl. BMFWF-38.600/0029-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

Anlage 1

Anlage 2

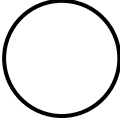
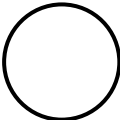
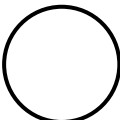
Anlage 1

(zu § 5 Abs. 1)

**Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl in den Kammertag
der Kammer der Wirtschaftstreuhänder 20 . .**

Wahlkreis.....

am

Listennummer	Für die gewählte Wählergruppe ist im Kreis ein x einsetzen	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Wählergruppe
1.			
2.			
3.			
usw.			



Anlage 2

(zu § 5 Abs. 2)

**Amtliches Wahlkuvert
für die
Wahl in den Kammertag
der Kammer der Wirtschaftstreuhänder 20 . .**

Wahlberechtigter:

.....

.....

Anschrift:

.....

Geburtsdatum:

Wahlkreis: